



## Umsetzung Tempo-30 in Bärswil

### Erläuterungen

Zunehmende Rückmeldungen aus der Bevölkerung wegen zu schnellen Fahrens, haben den Gemeinderat im Herbst 2015 veranlasst, die Verkehrssituation im gesamten Gemeindegebiet vertieft zu analysieren und die Einführung einer generellen Geschwindigkeitsbeschränkung zu überprüfen.

Das Büro Kontextplan wurde mit der Erarbeitung der Grundlagen beauftragt. In einem ersten Projektschritt wurde eine Situationsanalyse vorgenommen und Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Danach wurde ein Massnahmenkonzept erarbeitet.

Das Projekt zur Einführung einer flächendeckenden Tempo-30-Zone in Bärswil wurde der Bevölkerung anlässlich einer Informationsveranstaltung vom 12. Juni 2017 vorgestellt. Die Mehrheit der anwesenden Bevölkerung befürwortete grundsätzlich die Umsetzung der vorgesehenen Tempo-30-Zone. Bemängelt wurde, dass die Tempo-30-Zone nicht auch die Schützen- und Hornusserhäuser beinhaltet sowie die Entfernung der Fussgängerstreifen.

### Projektbescrieb

Das Ziel einer Tempo-30-Zone ist die Förderung der Wohn- und Lebensqualität. Sie bewirkt erhöhte Verkehrssicherheit, allgemeine Verkehrsberuhigung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer auf tiefem Geschwindigkeitsniveau.

Das Projekt sieht vor, die Tempo-30-Zone in Bärswil flächendeckend einzuführen. Der Gemeinderat hat sich dabei in einer ersten Phase für die Variante mit wenigen baulichen Massnahmen und Pollern entschieden. Spätestens ein Jahr nach der Einführung ist zwingend eine Geschwindigkeitsmessung durchzuführen. Falls das Ziel, dass 85 % der Verkehrsteilnehmer nicht mehr als 38 km/h fahren noch nicht oder nur teilweise erreicht worden ist, sind weitere Massnahmen auszuführen.

### Tempo-30-Strecke

Dem Gemeinderat ist die unbefriedigende und gefährliche Situation im Bereich der Schützen- und Hornusserhäuser durchaus bewusst. Daher wurde bereits zu Beginn der Planung für die Einführung der Tempo-30-Zone das Gespräch mit dem Oberingenieurkreis des kantonalen Tiefbauamtes gesucht. Leider sind die gesetzlichen Vorgaben für eine Tempo-30-Zone in diesem Bereich aber nicht eingehalten. Nach der Informationsveranstaltung zur Tempo-30-Zone vom 12. Juni 2017 hat der Gemeinderat erneut das Gespräch mit dem Oberingenieurkreis gesucht, um Lösungen für die unbefriedigende Situation zu finden. Daraus resultierte die Möglichkeit, dorfeinwärts auf dem Hausmattweg, ab den Hornusser- und Schützenhäuser bis zum Beginn der geplanten Tempo-30-Zone eine Tempo-30-Strecke (=Streckensignalisation) zu verfügen. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Tempo-30-Strecke ebenfalls einzuführen.

### Fussgängerstreifen

Gemäss den geltenden Bundesvorschriften sind Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen grundsätzlich unzulässig. Erst der Verzicht auf Fussgängerstreifen gibt den Zufussgehenden das Recht, die Fahrbahn überall zu queren. Das Vortrittsrecht des Fahrverkehrs bleibt jedoch bestehen. Fussgängerstreifen in einer Tempo-30-Zone verhindern die flächige Quermöglichkeiten: Anhalten und

Wiederanfahren des fliessenden Verkehrs erhöht die Lärmimmissionen, verhindern die gegenseitige Rücksichtnahme durch Vortrittsumkehrung zu Gunsten der Fussgänger und zwingt die Fussgänger im Umkreis von 100 m, die Fahrbahn an ganz bestimmten Orten zu queren. Der Fussgängerstreifen ist ein verkehrsorientiertes Element und schränkt die in Tempo-30-Zonen angestrebte Bewegungsfreiheit und gegenseitige Rücksichtnahme ein. Die Annahme, dass ein Fussgängerstreifen den Zufussgehenden beim Queren der Fahrbahn den nötigen Schutz bietet, ist erwiesenermassen falsch. Fussgängerstreifen sind eine reine Markierung und zeigen einzig die juristische Umkehr des Vortrittsrechts auf der Fahrbahn zu Gunsten des querenden Fussverkehrs an.

Wo aufgrund besonderer Bedürfnisse ein Vortrittsrecht für die Zufussgehenden sinnvoll ist, können Fussgängerstreifen eingesetzt werden. Auch bei solchen Stellen sollte jedoch vorerst versucht werden, die Querungsstellen mit anderen baulichen Massnahmen sicher zu gestalten.

Der Gemeinderat ist aufgrund der Rückmeldungen anlässlich der Informationsveranstaltung betreffend Fussgängerstreifen an weiteren Abklärungen.

### **Kosten**

Gemäss Kostenschätzung des Büros Kontextplan belaufen sich die Massnahmen insgesamt auf CHF 90'000.00. Darin enthalten sind die Massnahmen zur Umsetzung der flächendeckenden Tempo-30-Zone und der Tempo-30-Strecke im Bereich der Hornusser- und Schützenhäuser, die Kosten für Abklärungen betreffend Fussgängerstreifen und die Aufwendungen des Büros Kontextplan.

### **Weiteres Vorgehen**

Sobald der Beschluss des Gemeinderats in Rechtskraft erwachsen ist, wird das Bewilligungsverfahren beim kantonalen Tiefbauamt durchgeführt. Liegt die Zustimmungsvorlage des Kantons vor, sind die Verkehrsmassnahmen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs öffentlich zu verfügen (Publikation). Gegen diese Verfügung besteht die Möglichkeit ein Rechtsmittel zu ergreifen.

### **Gemeinderatsbeschluss**

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 18. September 2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Einführung der Tempo-30-Zone und der Tempo-30-Strecke werden beschossen.
2. Der Verpflichtungskredit von CHF 90'000.00 wird erteilt.

### **Fakultatives Referendum**

- Der Beschluss des Gemeinderats wird im Anzeiger Nr. 39 vom 29. September 2017 publiziert.
- Mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche Ausgabenbeschlüsse zwischen CHF 50'000.00 bis CHF 250'000.00 bedingen, das Referendum ergreifen (Art. 24 OgR).
- Ein allfälliges Referendum ist bis am 30. Oktober 2017 bei der Gemeindeverwaltung Bärswil einzureichen.

18. September 2017

**Gemeinderat Bärswil**